



Verkündet am 31.08.2009

Schmitt
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Landgericht Bonn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der EURO 2000 Autovermietung GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer, die
Herren Rudolf Bayer und Frank Dung, Königswinterer Str. 57, 53227 Bonn,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wenning Schweikert Brix,
Hochkreuzallee 1, 53175 Bonn,

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Bonn
im schriftlichen Verfahren nach § 128 ZPO

nach der Sach- und Rechtslage am 12.08.2009

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Wucherpennig, die Richterin am
Landgericht Dr. Schmitz und die Richterin Dr. Kasberg

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.662,83 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 325,85 € seit dem 19.01.2008, aus 908,27 € seit dem 15.03.2008, aus 687,10 € seit dem 11.06.2008, aus 652,18 € seit dem 20.01.2009, aus 645,33 € seit dem 20.01.2009, aus 113,45 € seit dem 07.03.2009 und aus 1.330,65 € seit dem 11.04.2009 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 10 % und die Beklagte zu 90%.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Der Klägerin bleibt vorbehalten, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abzuwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Einstandspflicht der Beklagten für den sog. Unfallersatztarif. Die Klägerin betreibt eine Autovermietung und besitzt seit dem 24.01.2000 eine Erlaubnis zum geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zum Zwecke der außergerichtlichen Einziehung. Sie begehrt aus abgetretenem Recht unfallgeschädigter Eigentümer die Erstattung von Mietwagenkosten, die infolge von 7 Verkehrsunfällen zwischen Dezember 2007 und Februar 2009 entstanden sind. Die Unfallgeschädigten mieteten bei der Klägerin jeweils ein Ersatzfahrzeug an und traten ihre Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte an die Klägerin ab. Die

Beklagte ist die Haftpflichtversicherung der Unfallgegner. Sie ist bei diesen 7 Verkehrsunfällen für die entstandenen Schäden zu 100% eintrittspflichtig.

Die Klägerin übersandte der Beklagten 7 Rechnungen, welche die Beklagte nur teilweise beglich. Wegen der Einzelheiten der Rechnungsdaten, der beglichenen Teilbeträge sowie der Berechnung der noch offenen Forderungen wird auf Bl. 3 ff. d.A. und die anliegende Berechnungsübersicht (Anl. „LG Bonn EURO 2000 ./Aachen Münchener Modus (gew. Mittel) 20% Aufschlag, sowie die tatsächlich angefallenen Nebenkosten“) Bezug genommen. Dabei macht die Klägerin nicht in allen Fällen die Rechnungsbeträge abzüglich der Teilzahlungen geltend. Vielmehr geht sie bei ihrer Klageforderung – bis auf Fall 3 - von den in den Tabellen (Seiten 9 ff. der Klageschrift) errechneten Maximalsummen aus, sofern diese niedriger liegen als die Summe der ursprünglich an die Geschädigten geschriebenen Rechnungen. Bei ihrer Berechnung der Maximalsummen legt die Klägerin jeweils die entsprechenden Werte der als Anlage beigefügten Schwacke-Liste 2007 zugrunde, nur hierauf – also nicht auf die Zusatzleistungen – nimmt sie einen Aufschlag von 20% vor und addiert dazu die tatsächlich angefallenen Zusatzleistungen, deren Erbringen als solche unstreitig ist. Die Klageforderung setzt sich aus der Summe der jeweiligen Rechnungsbeträge/Maximalsummen abzüglich der jeweiligen bereits erfolgten Zahlung der Beklagten zusammen.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stünden über die Zahlungen der Beklagten hinausgehende Ansprüche zu. Sie orientiert sich bei deren Berechnung an der Rechtsprechung, wonach der angemessene Mietpreis nach dem Modus-Tarif des Schwacke-Automietpreisspiegels für das jeweilige Postleitzahlengebiet nebst einem pauschalen Zuschlag von 20 % für betriebswirtschaftliche Mehrkosten der sog. Unfallersatzwagenvermieter berechnet werden darf. Hierauf dürften – so die Auffassung der Klägerin - die im Einzelfall tatsächlich angefallenen Nebenleistungen des Vermieters auf Basis der Schwacke-Liste hinzugerechnet werden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 5.244,94 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 397,85 € seit dem 19.01.2008, aus 977,27 € seit dem 15.03.2008, aus 805,50 € seit dem 11.06.2008, aus 762,33 € seit dem 20.01.2009, aus 645,33 € seit dem 20.01.2009, aus 113,45 € seit dem 07.03.2009 und aus 1.543,21 € seit dem 11.04.2009 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie wehrt sich im Wesentlichen gegen die Höhe der von ihr zu zahlenden Mietwagenkosten und vertritt die Ansicht, der Klägerin stünden keine weiteren Zahlungsansprüche zu. Die Schwacke-Liste sei als Schätzgrundlage nach § 287 ZPO nicht geeignet. Hierzu verweist die Beklagte insbesondere auf die Erhebung eines Herrn Dr. Zinn (Bl. 66 d.A.) sowie den „Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008“ des Fraunhofer Instituts (Bl. 68 d.A.), die beide ergeben hätten, dass die in der Schwacke-Liste aufgeführten „Normaltarife“ deutlich zu hoch seien. Eine Anmietung der hier fraglichen Fahrzeuge sei tatsächlich erheblich günstiger möglich. Außerdem beruft sich die Beklagte auf eine weitere Erhebung durch Herrn Prof. Dr. Klein (Anlage 4), eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen, in diesen eingeholte Sachverständigengutachten und auf eigene Preiserhebungen.

Die Zustell- und Abholkosten und ein Aufschlag für Anmietung außerhalb üblicher Geschäftszeiten seien nicht erstattungsfähig, da die Geschädigten nicht auf eine Zustellung und Abholung des Mietfahrzeuges, insbesondere auch nicht außerhalb üblicher Geschäftszeiten, angewiesen gewesen seien. Auch sei eine Gebühr für Winterreifen nicht ersatzfähig, weil die Klägerin verpflichtet gewesen sei, ein verkehrssicheres Fahrzeug zur Verfügung zu stellen. Etwaige Kosten für einen Zusatzfahrer seien nicht ersatzfähig, da die Fahrzeuge bereits vollkaskoversichert gewesen seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 4,662,83 € aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 249 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 3 Nr. 1 PfIVG, 398 BGB.

I.

Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann ein Geschädigter vom Schädiger den zur Schadenskompensation erforderlichen Geldbetrag verlangen. Zu den Kosten der Schadensbehebung nach einem Verkehrsunfall gehören grundsätzlich auch die Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges. Allerdings sind die Mietkosten nicht unbegrenzt erstattungsfähig, sondern nur soweit ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten sie für zweckmäßig und notwendig halten darf (BGH, Urteil vom 15.02.2005 – VI ZR 160/04; Urteil vom 19.04.2005 – VI ZR 37/94). Ein gegenüber dem normalen Tarif für Selbstzahler („Normaltarif“) erhöhter „Unfallersatztarif“ kann erforderlich i.d.S. sein, wenn die Mehrkosten aus betriebswirtschaftlicher Sicht gerechtfertigt sind, d.h. auf unfallbedingten Mehrleistungen des Vermieters beruhen (BGH, Urteil vom 15.02.2005 – VI ZR 160/04), und dem Geschädigten kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich und zumutbar war.

1.

Den Geschädigten stand ein Anspruch auf ein Mietfahrzeug zu, § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. Die hierfür anfallenden Kosten mussten allerdings üblich sein, da nur solche Kosten verständigerweise für zweckmäßig und notwendig gehalten werden durften.

Die Kammer darf die Höhe des Schadens nach § 287 ZPO schätzen, wenn die Beweiserhebung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Ein Sachverständiger müsste die Automietpreise für die jeweiligen Regionen feststellen. Dies könnte er nur durch aufwendiges Befragen der Autovermieter. Dieser Aufwand erscheint der Kammer unverhältnismäßig, da eine entsprechende Analyse des Marktes für das gesamte Bundesgebiet differenziert nach Postleitzahlen erfolgt und im Schwacke-Automietpreisspiegel festgehalten ist.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist der Schwacke-Automietpreisspiegel im Modus-Tarif für das jeweilige Postleitzahlengebiet nach wie vor eine geeignete Schätzgrundlage (vgl. auch BGH, Urt. vom 24.06.2008, VI ZR 234/07). Es mag zwar sein, dass der Modus nicht exakt den Durchschnittspreis widerspiegelt, da bei der Erhebung nicht berücksichtigt wird, in welchem Umfang die Anbieter mit ihrem jeweiligen Angebot auf dem Markt vertreten sind. Gleichwohl dürfte er ein möglichst

realistisches Abbild der Marktlage wiedergeben. Für die Schwacke-Liste spricht vor allem die große Anzahl an Befragungen und berücksichtigten Preisen, die Abbildung regionaler Unterschiede durch Differenzierung nach dreistelligen Postleitzahlbezirken sowie die umfassende Berücksichtigung sämtlicher möglicher Preisbestandteile. Bei letzterem Punkt ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich die Erhebung von Schwacke – anders als die Untersuchung des Fraunhofer- Instituts – nicht nur auf Internet- und Telefonanmietungen beschränkt (vgl. auch OLG Köln, Ur. vom 03.03.2009, 24 U 6/08; OLG Köln, Ur. vom 11.02.2009, 2 U 102/08; OLG Köln, Beschl. vom 20.04.2009, 13 U 6/09).

Die Untersuchung des Fraunhofer-Instituts bietet keinen Anlass, von der Anwendung des Schwacke-Automietpreisspiegels abzusehen. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass die Erhebung auf einer anonymen Befragung beruht und von diesem Ansatz her gegenüber der des Schwacke-Automietpreisspiegels vorzugswürdig erscheint. Gegen die Übernahme der Ergebnisse des Fraunhofer - Instituts spricht auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Beklagten jedoch, dass die Untersuchungen mit der Differenzierung nach zwei Ziffern der PLZ bei weitem nicht so breit gestreut waren, wie sie es bei den nach drei PLZ- Gebieten strukturierten Ermittlungen von Schwacke gewesen sind. Marktkonformer dürften dagegen jene Preise sein, die breit gestreut, möglichst ortsnahe und unter der Prämisse eingeholt worden sind, dass der Wagen möglichst sofort zur Verfügung stehen muss. Darüber hinaus hat die Fraunhofer – Studie Preise für Aufschläge und Zuschläge, welche wesentliche Teile eines Endpreises darstellen können, unberücksichtigt gelassen. Es ist gerichtsbekannt, dass eine Vielzahl von regional und überregional tätigen Mietwagenunternehmen im hiesigen Bezirk für die hier streitigen Nebenleistungen entsprechende Zuschläge verlangen, weswegen nur unter Berücksichtigung dieser weiteren, für die Betroffenen oft notwendigen Zusatzleistungen ein realer Marktpreis ermittelt werden kann. Dem Vorteil, den die Anonymität der Anfragen des Fraunhofer-Instituts bieten mag, steht somit das im Verhältnis zur Schwacke-Liste geringere Ausmaß der Datenerfassung gegenüber.

Hinsichtlich der Zusammenstellung von Herrn Dr. Zinn teilt die Kammer die Bedenken des 6. Zivilsenates des OLG Köln in dem Urteil vom 10.10.2008 (6 U 115/08), worin der Senat ausführt, dass die dortigen Preisabfragen auf den Sommer 2007 und also nur auf ein äußerst kurzes Zeitintervall bezogen sind und zudem die räumliche Erfassung in Folge der Einteilung Deutschlands in nur 5 Großräume sehr grobmaschig ist, die ermittelten Daten für den einschlägigen „Großraum West“

deshalb nicht ohne weiteres für die hier berührten Gebiete aussagekräftig erscheinen.

Die seitens der Beklagten aufgeführten „günstigeren“ konkreten Angebote und Sachverständigengutachten aus anderen Verfahren geben ebenfalls keinen Anlass dafür, von der Anwendung des Schwacke-Automietpreisspiegels abzusehen. Letztere Angebote und Gutachten zeigen keine konkreten Mängel der Schwacke-Liste auf, die sich auf den hier zu entscheidenden Fall auswirken (vgl. BGH, Urt. vom 12.03.2008, VI ZR 164/07, NJW 2008, 1519).

Eine Gesamtbetrachtung führt daher nicht zu dem Ergebnis, den Schwacke-Automietpreisspiegel als Schätzungsmaßstab im Rahmen des § 287 ZPO ungeeignet anzusehen. Nicht zu beanstanden ist im Rahmen von § 287 ZPO auch, dass die Klägerin in allen Fällen die Schwacke-Liste 2007 zugrunde gelegt hat, obwohl die Anmietungen teilweise im Jahre 2008 und im Jahr 2009 erfolgten. Aufgrund der fortschreitenden Preisentwicklung kann sich dies rechnerisch nur zugunsten der Beklagten auswirken.

2.

Auf den als Normalpreis ermittelten Wert darf unter Umständen für den Unfallersatzwagenvermieter ein angemessener pauschaler Aufschlag vorgenommen werden. Dieser rechtfertigt sich aus den typischerweise bei einer Unfallersatzanmietung anfallenden Mehrkosten für den Vermieter. Zu diesen typischen Mehrleistungen gehören beispielsweise die Vorfinanzierung, das Ausfallrisiko, die Vorhaltung schlechter ausgelasteter Fahrzeuge und das Erfordernis der Einrichtung eines Notdienstes (zuletzt BGH, Urt. vom 24.06.2008, VI ZR 234/07). Sofern ein solcher Aufschlag vorzunehmen ist, setzt die Kammer diesen mit 20 % des jeweils anzuwendenden Normaltarifs an (so etwa auch OLG Köln NZV 2007, 199 ff.). Es folgt insoweit der im hiesigen Bezirk bestehenden Rechtsprechung.

Allerdings führt der Umstand, dass die Anmietung auf einem vorhergehenden Unfall beruht, nicht automatisch dazu, den prozentualen Aufschlag vorzunehmen. Vielmehr ist dieser vom Schädiger nur zu ersetzen, wenn der Aufschlag wegen konkreter unfallbedingter Mehrleistungen des Vermieters objektiv zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes im Sinne von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlich war.

Dabei ist es Sache des Geschädigten, darzulegen und zu beweisen, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt – zumindest auf Nachfrage – kein wesentlich günstigerer „Normal-Tarif“ zugänglich war. Sofern nicht eine Eil- oder Notsituation vorliegt, ist der Geschädigte gehalten, sich vor der Anmietung nach dem Mietpreis und günstigeren Angeboten zu erkundigen (BGH NJW 2009, 58 f.). Ein pauschaler Aufschlag zum Normaltarif kommt daher nur in Betracht, wenn der Geschädigte seiner Erkundigungspflicht nachweislich genügt hat. Dabei handelt es sich nicht um eine Frage des Mitverschuldens gemäß § 254 Abs. 2 BGB. Vielmehr betrifft dieser Komplex die Frage, welche Kosten zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes erforderlich waren bzw. für erforderlich gehalten werden durften. Die entsprechenden Tatsachen zur Schadenshöhe hat der Geschädigte darzulegen und zu beweisen (vgl. OLG Köln, Urt. vom 03.03.2009, 24 U 6/08; OLG Köln, Urt. vom 11.02.2009, 2 U 102/08). Insoweit wird auf die überzeugenden Ausführungen der 18. Zivilkammer des erkennenden Gerichts (Urt. vom 22.05.2009, 18 O 10/09 und 18 O 249/08) verwiesen.

Nach Maßstab der vorstehenden Ausführungen hat der Aufschlag für einen Unfallersatztarif lediglich in den Fällen 2, 3, 5 und 6 zu erfolgen. In diesen Fällen fand die Anmietung noch am Unfalltag statt. Angesichts dieses engen Zeitraumes ist das Gericht auch ohne näheren Sachvortrag überzeugt, dass eine Eilsituation vorgelegen hat. Jedenfalls spricht hierfür ein erster Anschein. In den sonstigen der Klage zugrunde liegenden Fällen ist bereits nicht dargetan, dass die einzelnen Geschädigten ihrer Erkundigungspflicht nachgekommen sind. Damit ist zugleich nicht nachgewiesen, dass durch die konkrete Unfallsituation für die Geschädigten die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs ausschließlich zu den Bedingungen des Unfallersatztarifs erforderlich war. Klarstellend weist die Kammer darauf hin, dass es insoweit nicht darauf ankommt, ob der Unfallersatztarif aus der Sicht der Klägerin – betriebswirtschaftlich – gerechtfertigt war. Allein entscheidend ist, wie sich Situation für den einzelnen Geschädigten geboten hatte.

3.

Darüber hinaus sind die tatsächlich angefallenen Nebenkosten auf der Grundlage der Schwacke-Liste 2007 ersatzfähig (vgl. OLG Köln NZV 2007, 199 ff.).

a) Die Kosten für eine Vollkaskoversicherung des Mietfahrzeugs sind erstattungsfähig, und zwar unabhängig davon, ob die geschädigten Fahrzeuge entsprechend versichert waren oder nicht. Der durch einen Unfall Geschädigte ist während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt (BGH, Urt. vom 12.02.2005, VI ZR 74/04). Er hat regelmäßig ein schutzwürdiges Interesse daran, für die Kosten einer eventuellen Beschädigung des Mietfahrzeugs nicht selbst aufkommen zu müssen, zumal Mietwagen in der Regel neuer und damit höherwertiger sind als die beschädigten Fahrzeuge.

b) Auch die Kosten der Winterreifen sind in den streitgegenständlichen Fällen unabhängig davon erstattungsfähig, ob auch die geschädigten Fahrzeuge über eine solche Bereifung verfügten. Wie die Beklagte zutreffend vorträgt, besteht seitens der Autovermieter die Pflicht, den Kunden ein verkehrssicheres Auto zur Verfügung zu stellen, zu welchem in den Wintermonaten auch Winterreifen gehören. Da Neufahrzeuge regelmäßig nur über Sommerreifen verfügen, fallen den Autovermietern durch die Anschaffung und Bereithaltung von Winterreifen besondere Ausgaben zur Last, die sie im Rahmen der Preisgestaltung an ihre Kunden weitergeben dürfen. Dabei sind Winterreifen auch nicht als Preisbestandteile des Normaltarifs anzusehen.

c) Gegen die Erstattungsfähigkeit der Zustell- und Abholkosten kann die Beklagte nicht einwenden, dass die Geschädigten nicht auf eine Zustellung und Abholung des Mietwagens angewiesen gewesen seien. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Geschädigten insoweit erst zu Ermittlungen gezwungen werden sollen, inwieweit andere Transportmöglichkeiten günstiger sein könnten.

d) Soweit die Mietfahrzeuge unstreitig von weiteren Fahrern genutzt werden sollten, sind auch die Kosten für einen Zusatzfahrer zu ersetzen.

e) Die Kosten für eine Anmietung außerhalb der Geschäftszeiten in dem Fall 3 (Rizzello) sind ebenfalls erstattungsfähig. Die Anmietung erfolgte außerhalb der Geschäftszeit; insoweit ist es nicht zu beanstanden, wenn die Klägerin die hierdurch entstandenen Zusatzkosten extra berechnet. Dass dem Geschädigten Rizzello bei

dem Unfall um 18:50 Uhr eine Anmietung während der Geschäftszeiten möglich gewesen wäre, ist nicht erkennbar. Anderes gilt im Fall 2 () bei einer Anmietzeit um 15:10 Uhr an einem Montag. Hier ist die Erforderlichkeit einer Anmietung außerhalb der Geschäftszeiten nicht ersichtlich.

4.

Die nach den oben genannten Grundsätzen ermittelten Kosten begrenzen den Schadensersatzanspruch der Klägerin. Im Übrigen darf die Klägerin die Gesamtsummen ihrer Rechnungen mit den nach Schwacke ermittelten maximalen Gesamtsummen vergleichen. Die Kammer schließt sich insoweit der in der Rechtsprechung vertretenen Ansicht an, wonach der Autovermieter hinsichtlich der Vergütung für Nebenleistungen nicht an die Berechnung der Nebenleistungen in seiner Rechnung gebunden ist. Es wäre unangemessen, die Klägerin bei der Berechnung der erforderlichen Mietwagenkosten einerseits an die Höhe der in der Rechnung ausgewiesenen Vergütung für die Nebenleistung zu binden, soweit die in Rechnung gestellten Preise unterhalb des Schwacke - Automietpreisspiegels liegen, andererseits aber die Rechnungspositionen, die den vergleichsweise herangezogenen Spiegel überschreiten, auf das Niveau des Mietpreisspiegels zu kürzen. Dies würde dem betriebswirtschaftlichen Ansatz des Bundesgerichtshofs nicht gerecht, da die Kalkulation eines jeden Betriebs anders ist und es letztendlich nicht zu Lasten des einzelnen Anbieters gehen kann, wenn er etwa Nebenleistungen – anders als andere Anbieter – nicht mit einem Gewinnaufschlag versieht und seinen Gewinn einzig aus den von ihm berechneten Tarifsätzen zieht, ohne dass dies im Ergebnis zu einer unangemessenen Erhöhung der Gesamtvergütung führt. Erforderlich ist daher ein Gesamtvergleich. Entsprechendes gilt für den Umstand, dass die Klägerin keine Unfallersatzpauschale berechnet, sondern grundsätzlich mit Einheitspreisen kalkuliert, die gegenüber einem „Normaltarif“ erhöht sind.

Bezüglich der konkreten Berechnung kann – mit folgenden Abweichungen - auf die Darstellungen der Klägerin Bezug genommen werden:

In den Fällen 1, 4 und 7 ist nach den obigen Ausführungen der 20 %-ige Aufschlag heraus zurechnen (72,00 € im Fall 1, 110,15 € im Fall 4 und 212,56 € im Fall 7).

Im Fall 2 () ist der Zuschlag für eine Vermietung außerhalb der Geschäftszeiten in Abzug zu bringen (69,00 €).

Im Fall 3 ist Ausgangspunkt der Berechnung entgegen der Auffassung der Klägerin die Maximalsumme nach Schwacke-Liste, nicht der höhere Rechnungsbetrag.

Danach verbleiben als erstattungsfähig folgende Beträge:

Fall 1	325,85 €
Fall 2	908,27 €
Fall 3	687,10 €
Fall 4	652,18 €
Fall 5	645,33 €
Fall 6	113,45 €
Fall 7	<u>1,330,65 €</u>
Insgesamt	<u>4.662,83 €</u>

II.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB. Verzug mit den einzelnen Rechnungsforderungen trat jeweils 30 Tage nach Rechnungsstellung ein (§ 286 Abs. 3 BGB). Da die Klägerin jeweils Zinsen ab Zeitpunkten fordert, die deutlich später als einen Monat nach Rechnungsstellung liegen, und die Beklagte den Rechnungszugang nicht bestritten hat, begegnet die Berechnung keinen Bedenken.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO. Grundlage für die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit sind §§ 708 Nr. 1, 709 S. 2, 711 ZPO.

Streitwert: 5.244,94 Euro.

Wucherpennig
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Schmitz
Richterin am
Landgericht

Dr. Kasberg
Richterin

Ausgefertigt:

e/o

Schmitt,

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht		☐
Schwacke-Automietpreisspiegel	2007	☒
Fraunhofer-Mietpreisspiegel		☒
Pauschaler Aufschlag für UE	20%.	☒
Haftungsreduzierung		☒
Winterreifen		☒
Zustellung/Abholung		☒
2. Fahrer		☒
Eigenersparnis-Abzug		☐
Mietwagendauer		☐
Direktvermittlung		☐
Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG		☐
Mietausfall		☐